

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2025 160 vom 31. Oktober 2025**

BE Obergericht, 2025-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2025\\_160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2025_160)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2025 160 du 31 octobre 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2025 160 del 31 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand (unter Alkohol, qualifiziert, und Drogeneinfluss), begangen am 23. März 2023 auf der Strecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ – D.\_\_\_\_\_ (Art. 31 Abs. 2 und 2ter, 91 Abs. 2 lit. a und b SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV);

#### **E. 1.1**

der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand (unter Alkohol, qualifiziert, und Drogeneinfluss), begangen am 23. März 2023 auf der Strecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ – D.\_\_\_\_\_;

#### **E. 1.2**

der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen durch einfache Verletzung der Verkehrsregeln

##### **E. 1.2.1**

am 11. Februar 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots um mehr als 2 Stunden, aber nicht mehr als 4 Stunden;

##### **E. 1.2.2**

am 23. Februar 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren auf einer Parkverbotslinie bis 2 Stunden;

##### **E. 1.2.3**

am 5. März 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots um mehr als 10 Stunden;

##### **E. 1.2.4**

am 9. März 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots bis 2 Stunden;

### **E. 1.3**

des Nichtmitführens des Führerausweises, begangen am 23. März 2023 auf der Strecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ – D.\_\_\_\_\_; 2. A.\_\_\_\_\_ gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.1.2 und I.1.3 hiervor sowie in Anwendung von Art. 106 StGB, Art. 10 Abs. 4, 27 Abs. 1, 90 Abs. 1, 99 Abs. 1 Bst. b SVG und Art. 19 Abs. 1 VRV verurteilt wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 320.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 4 Tage. II. A.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt 1. des Führens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis, begangen in der Nacht vom 24./25. August 2023 auf der Strecke von C.\_\_\_\_\_ nach

D.\_\_\_\_\_ sowie in D.\_\_\_\_\_;

## **E. 2**

der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen durch einfache Verletzung der Verkehrsregeln

### **E. 2.1**

am 11. Februar 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots um mehr als 2 Stunden, aber nicht mehr als 4 Stunden (Art. 27 Abs. 1 und 90 Abs. 1 SVG, 19 Abs. 1 VRV);

### **E. 2.2**

am 23. Februar 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren auf einer Parkverbotslinie bis 2 Stunden (Art. 27 Abs. 1 und 90 Abs. 1 SVG, 19 Abs. 1 VRV);

### **E. 2.3**

am 5. März 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots um mehr als 10 Stunden (Art. 27 Abs. 1 und 90 Abs. 1 SVG, 19 Abs. 1 VRV);

### **E. 2.4**

am 9. März 2023 in D.\_\_\_\_\_ durch Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots bis 2 Stunden (Art. 27 Abs. 1 und 90 Abs. 1 SVG, 19 Abs. 1 VRV);

## **E. 3**

Zu den Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren (4/5) von CHF 7'160.00 und Auslagen von CHF 1'115.50, insgesamt bestimmt auf CHF 8'275.50.

[Zusammensetzung der Gebühren und Auslagen] Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 7'275.50. VII. [amtliche Entschädigung] VIII. Weiter wird beschlossen: [Eröffnungs- und Mitteilungsformel] 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) am 21. November 2024 fristgerecht Berufung an (pag. 267). Mit Verfügung vom 18. März 2025 stellte die Vorinstanz den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung, datierend vom 17. März 2025, zu (pag. 317 f.; pag. 272 ff.). Am 21. März 2025 reichte die Verteidigung form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 321 f.). Darin beschränkte sie die Berufung auf den Widerruf des Urteils des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020 (Ziff. V des vorinstanzli-

## **E. 4**

Anträge der Parteien

### **E. 4.1**

Beschuldigter Die Verteidigung stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 407 f.; Hervorhebungen im Original): I. Die Verfahrenseinstellung bezüglich dem Vorwurf der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch (Ziffer I.), der Freispruch bezüglich dem Vorwurf des Führens eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis (Ziffer II.), die Schuldsprüche bezüglich der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand respektive der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln und des Nichtführens des Führerausweises

(Ziffer IV.), die Verurteilung zur Bezahlung einer Übertretungs- busse von CHF 320.00 (Ziffer VI.2.) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziffern III.,

#### **E. 4.2**

Generalstaatsanwaltschaft Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung Fol- gendes (pag. 413 f.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegial- gericht) vom 14. November 2024 (PEN 24 199) in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich 1. der Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (unter Alkohol, qualifiziert, und Drogeneinfluss), Wider- handlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen durch einfache Verletzung der Verkehrsregeln, sowie Nichtmitführens des Führerausweises; 2. der Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 320.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen). II. A. \_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären: 1. des Führens eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis, begangen am 24./25. August 2023 auf der Strecke C. \_\_\_\_\_ - D. \_\_\_\_\_ sowie in D. \_\_\_\_\_;

#### **E. 5**

VI.3. und VII.) des vorinstanzlichen Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Novem- ber 2024 seien zu bestätigen, sofern diese nicht bereits in Rechtskraft erwachsen sind. II. Die Ziffern V. (Widerruf des Urteils des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020) sowie IV.1. (Freiheitsstrafe von 24 Monaten) des vorinstanzlichen Urteils des Regionalgerichts Bern- Mittelland vom 14. November 2024 seien aufzuheben und Herr A. \_\_\_\_\_ sei in Anwendung der Artikel StGB: Art. 10, 12, 34, 42, 44, 46, 47, 110 Abs. 1 SVG: Art. 10 Abs. 4, 27 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 2ter, 55 Abs. 6, 90 Abs. 1, 91 Abs. 2 lit. a und b, 99 Abs. 1 lit. b VRV: Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 SSV: Art. 30 Abs. 1, 79a Abs. 1 StPO: Art. 422 ff. zu verurteilen: zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend CHF 18'000.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 5 Jahren; und im Weiteren sei zu verfügen: 1. Die mit Urteil des Strafappellationshofes Freiburg vom 9. Juli 2020 teilbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 33 Monaten, davon 21 Monate bedingt, sowie die bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend CHF 600.00, seien nicht zu wider- rufen, jedoch sei der Beschuldigte zu verwarnen und die Probezeit auf fünf Jahre zu erhöhen. 2. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und dem Be- schuldigten sei eine Entschädigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe für die im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstandenen Anwaltskosten auszurichten.

#### **E. 6**

2. der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, begangen am 24./25. August 2023 auf der Strecke C. \_\_\_\_\_ - D. \_\_\_\_\_ sowie in D. \_\_\_\_\_. III. 1. Der A. \_\_\_\_\_ mit Urteil des Strafappellationshofs des Kantons Freiburg vom 9. Juli 2020 für eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten und eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 60.00 ge- währte bedingte Vollzug sei zu widerrufen. 2. Die Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 60.00 sei zu vollziehen. IV. A. \_\_\_\_\_ sei gestützt auf die Schuldsprüche gemäss Ziff. II hiervor sowie unter Einbezug der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche gemäss Ziff. I hiervor sowie der seinerzeit bedingt ausgespro- chenen und nunmehr zu vollziehenden Strafe im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Ziff. III hiervor in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten; 2.

zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD). V. Im Weiteren sei das Honorar des amtlichen Verteidigers gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO). 5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Verfahrensgegenstand bilden aufgrund der beschränkten Berufung des Beschuldigten und der beschränkten Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens wegen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch (Ziff. I des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), der Freispruch von der Anschuldigung des Führens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis (Ziff. II des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), der Widerruf des mit Urteil vom

## **E. 9**

Theoretische Ausführungen zur Beweiswürdigung Für die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse im Besonderen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 278 ff., S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

## **E. 10**

Beweisergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz gelangte im Anschluss an ihre Beweiswürdigung zu folgendem Beweisergebnis (pag. 297, S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Schlussendlich bleibt [...] unklar, wie es effektiv abgelaufen ist. Es kann somit nur gesagt werden, dass es mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nicht so war, wie der Beschuldigte das sagte, und dass es unwahrscheinlich ist, dass er dabei war, als [das Fahrzeug] beim J. \_\_\_\_\_ platz parkiert wurde. Das bedeutet aber, dass an diesem Abend bzw. in dieser Nacht eine Drittperson in die Sache involviert gewesen ist. Ob dies nun ein «Q. \_\_\_\_\_» oder eine andere Person war, ist unerheblich. Es erscheint durchaus möglich, dass der Beschuldigte schon auf der Fahrt von C. \_\_\_\_\_ nach D. \_\_\_\_\_ nicht alleine war, sondern mit diesem Unbekannten zusammen fuhr. Die Frage, wer nun aber auf dieser Fahrt von C. \_\_\_\_\_ nach D. \_\_\_\_\_ gefahren ist, kann jedoch nicht abschliessend geklärt werden. Tendenziell geht das Gericht eher davon aus, dass es der Beschuldigte war. Dennoch bleiben aber für das Gericht Restzweifel übrig. Diese Restzweifel lassen sich nicht dadurch beseitigen, dass der Beschuldigte bereits wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis vorbestraft ist, oder dass er offensichtlich nicht wahrheitsgemäss ausgesagt hat. Genauso gut könnte man sagen, dass er bereits früher Rechtspflegedelikte begangen hat und nun mit seinen falschen Aussagen jeman-

9 den zu schützen versucht. Das Gericht verkennt nicht, dass es diverse weitere offene Fragen gibt: Zum Beispiel, wie der Beschuldigte wieder zum Autoschlüssel gekommen ist, nachdem ein Unbekannter das Auto beim J. \_\_\_\_\_ platz abgestellt hat. Oder warum er diesen Unbekannten nicht gefragt hat, wo er das Auto abgestellt habe, nachdem er es mit O. \_\_\_\_\_ an der I. \_\_\_\_\_ strasse nicht finden konnte. Auch wenn das Aussageverhalten des Beschuldigten sehr auffällig ist und das Gericht davon ausgeht, dass er kaum die Wahrheit gesagt haben dürfte, erfolgt aber aufgrund von Zweifeln und mangels einer erklärbaren und plausiblen Alternativversion in dubio pro reo ein Freispruch vom Vorwurf des Fahrens trotz entzogenem Führerausweis, angeblich begangen am 24./25. August 2023 auf der Strecke C. \_\_\_\_\_ – D. \_\_\_\_\_ sowie in D. \_\_\_\_\_.

## E. 11

falls wahrheitswidrig erfolgte. Aufgrund der nachfolgenden Aussagenwürdigung wird aber klar, dass sich der Beschuldigte mit seinen sich verändernden Aussagen derart in Widersprüche verstrickt hat, dass ihm in Bezug auf die nach dem Geständnis erfolgten Aussagen nicht geglaubt werden kann: So präsentierte der Beschuldigte über den Verlauf des fraglichen Abends verschiedene Versionen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 294 f., S. 23 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen im Original): Anlässlich der ersten Einvernahme bei der Polizei am 8. November 2023 sagte der Beschuldigte aus, er und sein Kollege hätten nach dem Ausgang ein Taxi Richtung R.\_\_\_\_\_ genommen. Dort angekommen, sei das Auto nicht mehr da gewesen. Sie hätten es gesucht und er habe den Schlüssel des Autos genommen und habe anschliessend den Zug Richtung C.\_\_\_\_\_ genommen (pag. 55, Z. 32 ff.). Am anderen Tag habe er es seinem Neffen, O.\_\_\_\_\_ erzählt und habe gesagt, das Auto sei wahrscheinlich gestohlen worden (pag. 55, Z. 38 ff.). Bemerkenswert ist auch die Aussage des Beschuldigten, dass er und sein Neffe sich überlegt hätten, was zu tun sei und was sie gegenüber der Polizei sagen sollen: «Ich habe ihm dann gesagt, dass er es auf sich nehmen soll. Er wollte aber nicht, dann sagte ich halt, ich nehme es auf mich und dann sagte ich halt auch dass ich gefahren bin und das war eigentlich alles» (pag. 55, Z. 46 ff.). In derselben Einvernahme sagte der Beschuldigte auch, er sei am Tag, bevor er die Polizei angerufen habe, mit dem Kollegen nach D.\_\_\_\_\_ gefahren. Das dürfte somit Samstag, 26. August 2023 gewesen sein. Weiter behauptete er, O.\_\_\_\_\_ (sein Neffe) habe es falsch verstanden, dass das Auto bereits am Donnerstag, 24. August 2023 dort parkiert worden ist (pag. 56, 121 f.). Diese Aussagen zum zeitlichen Ablauf stimmen nachgewiesenermassen nicht mit den objektiven Beweismitteln überein, weil am Fahrzeug am Freitag, 25. August 2023, 14:18 Uhr, eine Busse angebracht wurde. Auch zum weiteren Ablauf des Abends machte er immer wieder andere Aussagen: Einerseits will er sich nicht erinnern, ob er das Auto an der I.\_\_\_\_\_strasse abgeschlossen habe, sagte, der Kollege habe den Schlüssel gehabt und er wisse nicht, ob der Kollege abgeschlossen habe. Den Schlüssel habe der Kollege ihm dann gegeben und er habe ihn in seiner Bauchtasche versorgt (pag. 57, Z. 155, Z. 158 f.). Jedenfalls gab er auch an, den Autoschlüssel hätten er und O.\_\_\_\_\_ dabeigehabt, als sie das Auto am Sonntag gesucht hätten (pag. 58, 192 ff.). Bei der Staatsanwaltschaft sagte er am 4. März 2024, er habe vergessen zu sagen, dass sein Kollege und er an dem Abend zeitweise getrennt unterwegs gewesen seien und es sehe so aus, als hätte der Kollege das Auto verwendet und zum J.\_\_\_\_\_platz gefahren (pag. 68, Z. 56 ff.) und sagte, erst als er sich entschieden habe, nach Hause zu gehen, habe er den Schlüssel erhalten (pag. 68, Z. 67 ff.). Den objektiven Beweismitteln widersprechend, blieb er dabei, dass sie das Auto am Samstag entwendet hätten (pag. 71, Z. 177 ff.). In der Hauptverhandlung glaubte der Beschuldigte nun, der Kollege habe ihm den Schlüssel gegeben, als sie sich im Zug befunden hätten (pag. 24, Z. 23 ff.). Auch von der Taxifahrt mit dem Kollegen von der I.\_\_\_\_\_strasse in die Stadt [recte: von der Stadt an die I.\_\_\_\_\_strasse] war nie mehr die Rede. In der Hauptverhandlung brachte er eine neue Version vor, nämlich, sie seien mit dem Tram in die Stadt gefahren und in dem Moment habe ihm der Kollege auch den Schlüssel gegeben (pag. 244, Z. 33 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte auf die Frage, wer den Schlüssel wann auf sich getragen habe, zu Protokoll, der Schlüssel sei beim Kollegen gewesen, als sie los und zur I.\_\_\_\_\_strasse gefahren seien. Die Parkplätze

### E. 11.1

Vorbemerkung Der Beschuldigte ist der Bruder der Geschädigten L.\_\_\_\_\_ und der Onkel von O.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_. Zum Tatzeitpunkt hat der Beschuldigte bei der Familie L.\_\_\_\_\_, im Zimmer von M.\_\_\_\_\_, gewohnt. Daher war ihm auch der Aufenthaltsort des Schlüssels des Fahrzeuges bekannt (pag. 23).

### **E. 11.2**

Tatzeitpunkt Als das Fahrzeug am 1. September 2023 auf dem P & R Parkplatz N.\_\_\_\_\_ beim J.\_\_\_\_\_platz durch den Verkehrsdienst der Kantonspolizei gefunden wurde, befand sich daran eine Busse von Freitag, 25. August 2023, 14:18 Uhr. Anhand der Markierungen am Pneu des Fahrzeuges kann gesagt werden, dass das Auto seit diesem Zeitpunkt nicht mehr bewegt wurde, was Polizist P.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. November 2024 bestätigte (pag. 234, Z. 7 f.). Die Aussage des Beschuldigten, wonach er das Fahrzeug erst am 26. August 2023 genommen habe, kann damit nicht stimmen. Vielmehr lässt sich aufgrund der Busse erstellen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug schon am 24. August 2023 entwendet haben muss. Dieser Rückschluss auf das Tatdatum lässt sich denn auch mit den Erstaussagen von O.\_\_\_\_\_ in Übereinstimmung bringen. Dieser gab anlässlich seines Anrufs bei der Polizei am Sonntag, 27. August 2023, an, das Auto sei zwischen Donnerstag, 24. August 2023 und Samstag, 26. August 2023 weggekommen. Erst später, namentlich als ihn die Polizei am Montag, 28. August 2023 zurückrief, sagte er dem widersprechend aus, dass jemand das Auto am Samstag, 26. August 2023 benutzt habe (pag. 22). Anlässlich seiner Einvernahme vom 8. November 2023 führte O.\_\_\_\_\_ aus, er hätte das Auto am Sonntag, 27. August 2023 gebraucht und habe bemerkt, dass es nicht mehr dort sei (pag. 47, Z. 19 f.). Von der Polizei darauf angesprochen, dass er aber am Telefon angegeben habe, das Auto sei am Donnerstag, 24. August 2023 an der I.\_\_\_\_\_strasse parkiert worden und sie hätten am Samstag, 26. August 2023 bemerkt, dass es nicht mehr dort sei, gab er zur Antwort, er habe die Daten nicht mehr im Kopf (pag. 48, Z. 64 ff.). Anschliessend räumte er zudem ein, die Daten zum Tatzeitraum von seinem Onkel zu haben (pag. 48, Z. 72). Dass er sich etwas mehr als einen Monat nach den telefonischen Angaben gegenüber der Polizei nicht mehr an die genauen Daten erinnern konnte, ist nachvollziehbar. Gestützt auf die Erstaussagen von O.\_\_\_\_\_, welche sich mit der am Fahrzeug angebrachten Busse vom 25. August 2023 in Übereinstimmung bringen lassen, erachtet die Kammer zusam-

10 men mit der Vorinstanz als erstellt, dass das Fahrzeug wie angeklagt in der Nacht vom 24. auf den 25. August 2023 entwendet wurde.

### **E. 11.3**

Täterschaft Wie dem Anzeigerapport vom 18. Januar 2024 (pag. 20 ff.) zu entnehmen ist, meldete sich O.\_\_\_\_\_ am Sonntag, 27. August 2023 bei der KEZ Bern und gab an, das Auto seiner Mutter sei gestohlen worden. Nachdem sich am Folgetag die Polizei mit dem Melder zwecks Aufnahme der Anzeige in Verbindung setzte, gab O.\_\_\_\_\_ an, «jemand» habe das Auto am Samstag benützt und es an der I.\_\_\_\_\_strasse parkiert. Als diese Person später zurückgekommen sei, sei das Auto verschwunden gewesen. Er sei dann am Sonntag selbst zur I.\_\_\_\_\_strasse gefahren, um das Fahrzeug zu suchen. Jedoch habe er es in der ganzen Umgebung nicht finden können, daher habe er die Polizei avisiert. Auf die Frage, wer das Auto benützt habe, wollte er keine genaue Auskunft geben. Er gab nur an, dass sich diese Person beim zuständigen Polizisten melden werde (pag. 22). Später

am gleichen Tag meldete sich der Beschuldigte telefonisch beim zuständigen Polizisten. Er gab spontan an, dass er den Schlüssel des Autos aus dem Zimmer von M. \_\_\_\_\_ behündigt habe und mit dem Fahrzeug nach Bern gefahren sei, um dort in den Ausgang zu gehen. Er und ein Kollege hätten Zuhause etwas getrunken und dann sei er auf die Idee gekommen, das Auto zu nehmen, um nach D. \_\_\_\_\_ zu fahren. Den Parkplatz habe er von früher gekannt, da er dort in der Nähe gewohnt habe. Von dort aus seien sie mit dem Tram in die Stadt gefahren. Weiter gab er von sich aus an, dass er wisse, dass es ein Fehler gewesen sei, da er ja gar keinen Führerausweis mehr habe. Weil sie zusammen im Ausgang weiter Alkohol konsumierten, hätten sie sich entschieden, mit dem Zug nach Hause zu fahren. Am nächsten Tag sei sein Neffe zu ihm gekommen und habe gefragt, wo das Auto sei (pag. 23). Aus diesen ersten übereinstimmenden Angaben von O. \_\_\_\_\_ und des Beschuldigten ergibt sich, dass es der Beschuldigte war, der die Fahrzeugschlüssel aus dem Zimmer von M. \_\_\_\_\_ behündigt und der anschliessend mit dem Fahrzeug nach D. \_\_\_\_\_ fuhr. Der Beschuldigte beschränkte sich bei seinem Geständnis denn auch nicht nur auf das Zugestehen der Wegnahme und der Fahrt nach D. \_\_\_\_\_, sondern bettete dieses vielmehr in ein Gesamtgeschehen (um in den Ausgang zu gehen) und erwähnte auch Details (wie bspw., dass er den Schlüssel aus dem Zimmer seiner Nichte genommen habe und sie mit dem Tram in die Stadt gefahren seien) sowie auch Nebensächlichkeiten (dass er den Parkplatz von früher gekannt habe). Zudem sind die Spontanaussagen des Beschuldigten gegenüber der Polizei ohne weiteres verwertbar, zumal er anlässlich der ersten förmlichen Befragung vom 8. November 2023 bestätigte, dies wie im Polizeirapport festgehalten gesagt zu haben (pag. 55, Z. 68 ff.). Darauf ist vorderhand abzustellen. Am 29. August 2023, d.h. zwei Tage nach diesem Geständnis, meldete sich der Beschuldigte wiederum telefonisch bei der Polizei, um mitzuteilen, dass nicht er, sondern sein Kollege, welcher angeblich von der Polizei gesucht werde, das Fahrzeug gefahren sei (pag. 23). Aufgrund dieses veränderten Aussagenverhaltens des Beschuldigten ist nunmehr zu prüfen, ob das ursprünglich abgelegte Geständnis allen-

## **E. 12**

dort kenne er und er habe gesagt, «komm, wir lassen es mal hier». Dann sei der Schlüssel bei ihm gewesen. Im Ausgang habe sein Kollege den Schlüssel von ihm herausverlangt, seither habe er ihn nicht mehr gesehen (pag. 388, Z. 27 ff.). Auf Vorhalt, dass der Schlüssel somit noch bei seinem Kollegen sein müsste, gab der Beschuldigte an, dass der Schlüssel ja nachher beim Auto gewesen sei (pag. 388, Z. 34 f.). Den Vorhalt, wonach dies nicht viel Sinn mache, bestätigte der Beschuldigte, konnte jedoch keine weitere Erklärung dazu liefern (pag. 388, Z. 37 ff.). Sodann machte der Beschuldigte unterschiedliche Aussagen zum angeblichen Kollegen, der das Fahrzeug gefahren haben soll: Bei der Staatsanwaltschaft am 4. März 2024 führte der Beschuldigte aus, es sei ein Kollege gewesen, der auf der Flucht gewesen sei, «S. \_\_\_\_\_» heisse und in Strasbourg wohne (pag. 68 Z. 84). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, der Kollege heisse «Q. \_\_\_\_\_ T. \_\_\_\_\_» oder so etwas. Er heisse «T. \_\_\_\_\_» oder «U. \_\_\_\_\_» (pag. 242, Z. 11 ff.). Er habe in V. \_\_\_\_\_ bei ihnen im Quartier gewohnt. Seine Familie sei aus Deutschland in die Schweiz geflüchtet. Plötzlich seien sie auch aus V. \_\_\_\_\_ weggegangen. Sie seien nun in Luxemburg. Er kenne ihn also aus dem Quartier (pag. 242, Z. 18 ff.). Die Familie habe ein paar Blöcke neben ihnen gewohnt. Sie selbst hätten an der W. \_\_\_\_\_ strasse gewohnt. Ihre Nummer wisse er nicht mehr. Der Kollege sei in seinem Alter, aber sie seien nicht zusammen zur Schule gegangen. Warum er hier nicht erwünscht sei, wisse er nicht. Er glaube, er habe Drogen verkauft. Er habe den

Kollegen nicht verraten wollen, deshalb habe er es nicht von Anfang an bei der Polizei gesagt (pag. 242, Z. 23 ff.). Es sei nicht so gewesen, dass sie sich jeden Tag gehört hätten, aber er sei ein guter Kollege gewesen. Sie seien eine Weile zusammen aufgewachsen. Er habe ihn dann wieder gefunden, nachdem sie weggegangen seien (pag. 243, Z. 7 ff.). An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, es sei sein Kollege «S. \_\_\_\_\_» gewesen. Dieser habe in der Schweiz gelebt, Probleme mit den Behörden gehabt und das Land verlassen. Er sei immer wieder illegal ins Land gekommen (pag. 386 Z. 24 ff.). Er wisse, dass er S. \_\_\_\_\_ heisse, aber den Nachnamen wisse er wirklich nicht. Soweit er wisse, wohne er momentan in Luxemburg. Ob er auch einmal in Strasbourg gewohnt habe, wisse er nicht (pag. 390, Z. 18 ff.). Auch diesbezüglich liegen markante Widersprüche vor. So gibt der Beschuldigte zwei unterschiedliche Vornamen seines angeblichen Kollegen (S. \_\_\_\_\_ und Q. \_\_\_\_\_) an. Weiter passt er den angeblichen Wohnort (Luxemburg oder Strasbourg) im Laufe der Einvernahmen an. Zudem erscheint es lebensfremd und unglaubhaft, dass der Beschuldigte den Nachnamen eines angeblich gleichaltrigen, guten Kollegen nicht gekannt haben will, obwohl dieser bei ihm im Quartier gewohnt habe, sie eine Weile zusammen aufgewachsen seien und der Beschuldigte ihn mit hin schon lange kenne (vgl. pag. 58, Z. 187 und pag. 243, Z. 8). Insgesamt lassen auch diese Ausführungen zum angeblichen Kollegen aufgrund ihrer Inkonsistenz einzig auf eine Schutzbehauptung schliessen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zahlreiche widersprüchliche Aussagen machte. Es wurde aus all den Einvernahmen nicht klar, wie es mit dem Fahrzeugschlüssel abgelaufen sein und wer diesen wann auf sich getragen ha-

### E. 13

ben soll. Sodann sind auch die Angaben zum angeblichen Kollegen völlig widersprüchlich, nachdem er diesen zuerst nicht nennen wollte, ihm dann unterschiedliche Vornamen und keinen konkreten Nachnamen zuordnen konnte, inkonsistente Angaben zum angeblichen Kontakt und mehrere Versionen zum Kennenlernen bzw. zu dessen aktuellem Wohnort vorbrachte. Die Kammer erachtet damit die nach dem Geständnis erfolgten Aussagen des Beschuldigten insgesamt als nicht glaubhaft. Vielmehr ist nach wie vor von den schlüssigen Angaben des Beschuldigten anlässlich des ersten Telefonats mit der Polizei auszugehen. Den weiterführenden Erwägungen der Vorinstanz kann sich die Kammer sodann nicht anschliessen. Dass aus der Situation im Innenraum des aufgefundenen Fahrzeugs nichts abgeleitet werden könne, wie die Vorinstanz festhielt (pag. 295, S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), kann nicht beigespflichtet werden. Im aufgefundenen Fahrzeug lagen auf dem Beifahrersitz diverse Gegenstände (Nusspackung, auf den Beschuldigten lautende Rechnungen) und im Fussraum befanden sich ein Rucksack und mehrere Getränkeflaschen (pag. 34 f.), was den Platz im Fussraum des Beifahrers massgeblich beschränkte. Ausserdem war der Fahrersitz beim Auffinden des Fahrzeugs weit nach hinten, der Beifahrersitz jedoch weit nach vorne geschoben, so dass – neben den diversen herumliegenden Gegenständen – nochmals deutlich weniger Platz für die Beine zur Verfügung stand (siehe Foto und Bildunterschrift, pag. 37). Dass dort tatsächlich jemand mit einer Körpergrösse von 1,76 Metern (Angaben des Beschuldigten, pag. 389, Z. 27) während einer Strecke von C. \_\_\_\_\_ bis D. \_\_\_\_\_, somit auf einer Fahrstrecke von über 20 Kilometern, gegessen haben soll, ist sehr unwahrscheinlich. Wäre dies der Fall gewesen, wäre zumindest zu erwarten, dass die Gegenstände auf dem leeren Rücksitz deponiert und der Sitz nach hinten verstellt worden wäre. Auch der vom Beschuldigten vorgebrachte Erklärungsversuch, wonach er die Wodkaflasche aus dem Rucksack genommen habe, ausgestiegen sei, die Nüsse und die Rechnungen aus dem Ruck-

sack genommen und auf den Sitz gelegt habe (pag. 71, Z. 193 ff.), erscheint weit hergeholt und unglaublich. Dies umso mehr, als der Beschuldigte im Gegensatz zu diesen ursprünglichen Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Befragung vor- gab, er habe den Sitz verstellen müssen, um die Alkoholflasche – welche er später als normale Wodkaflasche bezeichnete (pag. 389, Z. 40) – von der Rückbank zu nehmen (pag. 387 Z. 12 ff.). Hinzu kommt, dass ein Verschieben des Beifahrersitzes schon gar nicht nötig gewesen wäre, um an etwas auf der Rückbank zu gelangen, zumal das Fahrzeug hinten eine eigene Türe hatte, durch welche der Beschuldigte ohne weiteres an die Wodkaflasche hätte gelangen können (vgl. bspw. pag. 36). Die im Innenraum des aufgefundenen Fahrzeugs festgestellte Situation lässt nach dem Gesagten mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass der Beschuldigte alleine im Fahrzeug unterwegs war und daher das Fahrzeug gelenkt haben muss. Zudem lag das Duplikat des Führerausweises des Beschuldigten im Getränkehalter der Mittelkonsole. Dies deutet darauf hin, dass sich der Beschuldigte im Falle einer Kontrolle damit als Fahrzeugführer ausweisen wollte. Zumal der Beschuldigte rund fünf Monate vorher von der Polizei angehalten wurde und keinen Führerausweis da- bei hatte, wofür er mit Urteil der Vorinstanz verurteilt wurde (Ziff. IV.3 des vorinstanz-

### **E. 13.1**

Gesetzliche Grundlagen zu Art. 10 Abs. 2 und 95 Abs. 1 Bst. b SVG Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises, wer Lernfahrten unter- nimmt, des Lernfahrausweises (Art. 10 Abs. 2 SVG). Bestraft wird, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Lernfahr- oder Führeraus- weis verweigert, entzogen oder aberkannt wurde (Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG).

### **E. 13.2**

Subsumtion Dem Beschuldigten wurde der Führerausweis am 23. März 2023 durch die Polizei an Ort und Stelle abgenommen (pag. 23; pag. 204). Ihm war von diesem Moment an bekannt, dass er nicht mehr befugt war, Motorfahrzeuge zu führen. Indem der Be- schuldigte dem Beweisergebnis folgend in der Nacht vom 24./25. August 2023 von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ sowie in D.\_\_\_\_\_ von der I.\_\_\_\_\_strasse zum J.\_\_\_\_\_platz fuhr, obwohl ihm der Führerausweis am 23. März 2023 entzogen worden war und er demnach den Personenwagen nicht hätte lenken dürfen, erfüllte er den objektiven Tatbestand. Der Beschuldigte setzte sich wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich über das ihm auferlegte Fahrverbot hinweg und erfüllte damit auch den subjektiven Tat- bestand. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist damit des Führens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis i.S.v. Art. 10 Abs. 2 und 95 Abs. 1 Bst. b SVG, begangen in der Nacht vom 24./25. August 2023 von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ sowie in D.\_\_\_\_\_, von der I.\_\_\_\_\_strasse zum J.\_\_\_\_\_platz, schuldig zu erklären.

### **E. 14**

lichen Urteilsdispositivs), wusste er, dass er einen solchen stets auf sich tragen muss. Offensichtlich hatte er aus der Situation etwas gelernt und war fortan auf eine Kontrolle vorbereitet. Es gibt denn auch schlicht keinen anderen Grund, weshalb je- mand seinen Führerschein in der Mittelkonsole bereitlegen sollte, wenn nicht für die Vorweisung im Falle einer Kontrolle. Es ist zwar möglich, dass der Beschuldigte das Fahrzeug schon vor dem 24. August 2023 verwendet hatte. So gab er insb. an, dass er, bevor er mit dem Geschäftsauto erwischt worden sei, praktisch jeden Tag dieses Auto gelenkt habe (pag. 72,

Z. 205 ff.). Da dies aber zum letzten Mal Ende März 2023 gewesen sein müsste, erscheint es nicht naheliegend, dass das Duplikat des Führerausweises im August noch immer dort gelegen hätte, zumal das Auto regel- mässig durch die Nichte des Beschuldigten benutzt wurde. Die vom Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vorgebrachte Begründung, wes- halb das Duplikat des Führerausweises in der Mittelkonsole platziert gewesen sei, erscheint der Kammer nicht plausibel: Es sei so gewesen, dass der Kollege, der gefahren sei, in der Schweiz nicht erwünscht sei. In dem Zustand, in dem er gewesen sei, habe er ihm den Ausweis gegeben. Der Ausweis hätte ihm selber ja nichts ge- bracht, weil er nicht habe fahren dürfen (pag. 242, Z. 1 ff.). Damit machte der Be- schuldigte sinngemäss geltend, er habe den Ausweis dem polizeilich gesuchten «Q.\_\_\_\_\_» bzw. «S.\_\_\_\_\_» gegeben, damit sich dieser bei einer Kontrolle mit dem Führerausweis des Beschuldigten hätte ausweisen können. Dies macht nun aber gar keinen Sinn, zumal es der Polizei ohne Zweifel aufgefallen wäre, wenn sich bei der Kontrolle eines Fahrzeugs mit zwei Männern der eine mit dem Führerschein des Beifahrers ausweist. Dieser Erklärungsversuch des Beschuldigten ist deshalb als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Zwar lässt sich alleine aus dem Auf- finden des Duplikats noch nicht rechtsgenügend sagen, dass der Beschuldigte an diesem Abend auch effektiv selbst gefahren ist. Als zusätzliches Indiz zu den bereits dargelegten Beweismitteln taugt dieses Element aber alleweil. Nach dem Gesagten erscheint für die Kammer die These, wonach der Beschuldigte alleine nach D.\_\_\_\_\_ gefahren sei, als deutlich wahrscheinlicher, als die vom Beschuldigten vorgebrachte, wonach ein guter Kollege, dessen Name er nicht mehr genau wisse, mit seinem Führerausweis gefahren sei. Nachdem die Kammer demzufolge als erstellt erachtet, dass der Beschuldigte die Strecke von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ als (alleiniger) Fahrzeuglenker zurück- legte, ist dies auch für die zweite Strecke von der I.\_\_\_\_\_strasse zum J.\_\_\_\_\_platz zu bejahen. Dies aus den nachfolgenden Gründen: Vorab weist bereits die Tatsache, dass sich der Fahrzeugschlüssel nach dem Vorfall unbestrittenermassen wieder beim Beschuldigten befand, unzweifelhaft darauf hin, dass der Beschuldigte die letzte Person gewesen sein muss, die das Fahrzeug be- wegt hat. Insofern erscheint der Kammer der von der (General-)Staatsanwaltschaft genannte hypothetische Ablauf (vgl. pag. 274 und pag. 394), wonach der Beschul- digte, nachdem er bereits alleine von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ gefahren war, das Auto selbst noch zum J.\_\_\_\_\_platz gefahren sei, weil er von dort aus eine ideale Zugverbindung nach C.\_\_\_\_\_ hatte, als nachvollziehbar und plausibel. Demgegenüber ist die Version des Beschuldigten, wonach sein Kollege während des Ausgangs zur I.\_\_\_\_\_strasse zurückgegangen sei, dort das Auto genommen

#### **E. 14.1**

Gesetzliche und theoretische Grundlagen zu Art. 94 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 SVG Bestraft wird, wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet (Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG). Ist einer der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters und hatte der Führer den erforderlichen Führerausweis, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag (Art. 94 Abs. 2 SVG). Die Entwendung zum Gebrauch ist eine Wegnahme ohne Aneignungsabsicht. Der Tatbestand setzt voraus, dass der Täter einem anderen (nicht notwendigerweise dem Halter) ein Motorfahrzeug wegnimmt. Die Wegnahme wird im Kernstrafrecht (Art. 139 StGB) als «Gewahrsamsbruch» gefasst. Gewahrsam liegt vor, wenn je- mand durch einen entsprechenden Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft über einen Gegenstand, hier also ein Motorfahrzeug, hat. Gewahrsam ist «die tatsächli- che Sachherrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens». Bei Fahrzeugen besteht der Gewahrsam

grundsätzlich auch dann, wenn das Fahrzeug nicht in der Nähe des Berechtigten ist und unabhängig davon, ob es nun abgeschlossen ist oder nicht (FIOLKA, in: Balsar Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N 10 ff. zu Art. 94 SVG). Ein Gewahrsamsbruch begeht, wer den Gewahrsam eines anderen über ein Motorfahrzeug aufhebt und selber Gewahrsam darüber begründet. Der Tatbestand ist erfüllt, sobald der Gewahrsam gebrochen ist. Typischerweise besteht der Gewahrsamsbruch bei Fahrzeugen darin, dass das Fahrzeug bewegt wird. Auf die Dauer oder die zurückgelegte Entfernung bei einer vollführten Fahrt kommt es nicht an (FIOLKA, a.a.O., N 15 zu Art. 94 SVG). Subjektiv ist Vorsatz gefordert, wobei es an einer Aneignungsabsicht fehlen muss (FIOLKA, a.a.O., N 18 zu Art. 94 SVG). Keine Aneignungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter willens ist, das Fahrzeug nach einem relativ kurzen Zeitraum wieder am Standort bei Wegnahme bzw. in dessen Nähe abzustellen. Man darf ferner davon ausgehen, «dass ein entwendetes Fahrzeug, das nach kurzem Gebrauch auf öffentlichen Strassen stehen gelassen wird, regelmässig wieder in die Verfügungsmacht des Berechtigten gelangt». Wer also ein Fahrzeug in der Absicht wegnimmt, es später wieder auf einer öffentlichen Verkehrsfläche zurückzulassen, hat demnach i.d.R. keine Aneignungsabsicht (FIOLKA, a.a.O., N 25 f. zu Art. 94 SVG m.w.H.). Bezüglich Art. 94 Abs. 2 SVG handelt es sich um Antragsanfordernisse und Angehörigenprivilegien. Die Privilegierung besteht jedoch nicht nur in einem Antragsanfordernis, sondern auch in einer geringeren Strafdrohung (Übertretung statt Vergehen) und sie wird mit dem Erfordernis, dass der Führer den erforderlichen Führerausweis hatte, verknüpft (FIOLKA, a.a.O., N 74 zu Art. 94 SVG). Nach Art. 110 Abs. 1 StGB sind Angehörige einer Person «ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder» (FIOLKA, a.a.O., N 77 zu Art. 94 SVG).

#### **E. 14.2**

Subsumtion Dem Beweisergebnis folgend nahm der Beschuldigte die Fahrzeugschlüssel an sich im Wissen darum, dass weder die Halterin, seine Schwester L.\_\_\_\_\_, noch die Hauptnutzerin des Personenwagens, seine Nichte M.\_\_\_\_\_, mit der Verwendung des Fahrzeugs durch ihn einverstanden waren. Er beging damit einen Gewahrsamsbruch gegenüber seiner Schwester und begründete selber Gewahrsam über das Fahrzeug, womit er es im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG entwendete. Dabei handelte er offensichtlich zum Nachteil eines Familiengenossen (Schwester). Zumal der Beschuldigte als Fahrer des Fahrzeugs zum Tatzeitpunkt keinen Führerausweis besass, ist Abs. 2 von Art. 94 SVG jedoch nicht einschlägig. Vielmehr kommt der Grundtatbestand von Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG zum Zuge, wobei es sich um ein Offizialdelikt handelt. Der fehlende Strafantrag, resp. der Rückzug des Strafantrags durch die Schwester des Beschuldigten (pag. 26), steht einer Verurteilung wegen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch somit entgegen dem Vorbringen der Verteidigung nicht entgegen. Der Beschuldigte handelte wie erwähnt im Wissen darum, dass er keine Erlaubnis für die Verwendung des Fahrzeuges hatte und er wusste auch, dass ihm der Führerausweis entzogen worden war. Er nahm die Schlüssel trotzdem an sich und fuhr mit dem Fahrzeug nach D.\_\_\_\_\_. Er handelte damit vorsätzlich, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch gemäss Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG, begangen am 24./25. August 2023 in C.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 15. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung Die

allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung, der VBRS-Richtlinien und der Gesamtstrafenbildung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 301 f. und 307 f., S. 30 f. und 36 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Strafkammern des Obergerichts verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung. Zumal die Generalstaatsanwaltschaft in Bezug auf die Strafhöhe Berufung eingereicht hat, ist die Kammer nicht an das Verbot der reformatio in peius gebunden. Die Gesamtstrafe darf daher insgesamt höher als im angefochtenen Urteil ausfallen (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario). 16. Strafraumen Gegenstand der nachfolgenden Strafzumessung bilden nebst dem hiervor ausgesprochenen Schuldspruch des Führens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis und der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch auch die

### **E. 15**

habe, um am J. \_\_\_\_\_ platz mutmasslich Wetten abzugeben (pag. 68, Z. 78 und pag. 71, Z. 166 f.) oder um allenfalls eine Frau zu treffen (pag. 68, Z. 78 f.) oder – als dritte Version – Drogen zu beschaffen (pag. 244, Z. 36 f.), um dann wieder mit dem Zug in die Innenstadt zurückzukehren, nicht einleuchtend. Vorab ist bereits fraglich, warum der Kollege seine Wetten während des Ausgangs hätte abschliessen sollen. Weiter könnte er Wett- und/oder Drogengeschäfte wohl auch in D. \_\_\_\_\_ erledigen und schliesslich erschiene es weit naheliegender, wenn er – sollte er tatsächlich am J. \_\_\_\_\_ platz Wetten abschliessen, eine Frau treffen oder Drogen kaufen wollen – mit dem Zug direkt zum J. \_\_\_\_\_ platz und wieder zurück gefahren wäre und sich den unnötigen Umweg über die I. \_\_\_\_\_ strasse und die Autofahrt erspart hätte. Die Geschichte des Beschuldigten erscheint vor diesem Hintergrund als derart weit hergeholt, als dass sie einzig als Schutzbehauptung qualifiziert werden kann. Das durch die Verteidigung erhobene und von der Vorinstanz gestützte Argument, wonach der Beschuldigte das Fahrzeug gefunden hätte, wenn er es selbst dort parkiert hätte, verfängt nach Ansicht der Kammer nicht. So gibt es mehrere Gründe, weshalb der Beschuldigte das Fahrzeug am Sonntag, 27. August 2023, nicht mehr gefunden haben könnte: Eine Möglichkeit läge namentlich darin, dass er bei der erwähnten Suche des Fahrzeugs gar nicht dabei war. O. \_\_\_\_\_ sprach anlässlich der Anzeigeerstattung am Telefon noch nicht davon, gemeinsam mit dem Beschuldigten das Fahrzeug suchen gegangen zu sei. Diese Version wurde erst in der förmlichen Einvernahme vorgebracht. Vielmehr gab er am Telefon gegenüber der Polizei noch an, er sei selbst zur I. \_\_\_\_\_ strasse gefahren, um das Fahrzeug zu suchen. Jedoch habe er es in der ganzen Umgebung nicht finden können, daher habe er die Polizei avisiert (pag. 22). Diese glaubhaften Erstaussagen deuten stark darauf hin, dass der Anzeigerstatter bei der Suche am Sonntag alleine unterwegs war. Wäre der Beschuldigte bei der Suche tatsächlich dabei gewesen, würden sich der Beschuldigte und O. \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Örtlichkeit der angeblich gemeinsamen Suche nicht widersprechen. Während O. \_\_\_\_\_ angab, an der I. \_\_\_\_\_ strasse, X. \_\_\_\_\_ strasse und Y. \_\_\_\_\_ strasse geschaut zu haben (pag. 49, Z. 111 f.), gibt der Beschuldigte an, «überall», sogar am J. \_\_\_\_\_ platz (dort unter der Brücke) gesucht zu haben (pag. 58, Z. 203 ff.). Hätte der Beschuldigte indes tatsächlich beim J. \_\_\_\_\_ platz gesucht, lässt sich nicht erklären, warum er das dort unter der Brücke parkierte Auto nicht gefunden hat. Dass die Suche also tatsächlich gemeinsam vorgenommen wurde, ist zu bezweifeln. Falls der Beschuldigte entgegen dem hiervor Gesagten dennoch bei der Suche dabei gewesen sein sollte, wäre es auch denkbar, dass er sich nicht mehr an das Umparkieren erinnern konnte, weil er – wie er selber aussagte – an

diesem Abend stark betrunken war oder es war ihm schlicht egal, ob das Fahrzeug gefunden wird oder nicht. All dies sind plausible Erklärungen dafür, weshalb das Fahrzeug nicht durch O.\_\_\_\_\_, sondern erst aufgrund der Ausschreibung im RIPOL durch die Polizei aufgefunden wurde. Demgegenüber ist die von der Vorinstanz gestützte These, wonach es eine unbekannte Drittperson gegeben haben müsse, welche das Fahrzeug umparkiert habe, alles andere als naheliegend. So hielt die Vorinstanz denn auch selber fest, dass die Geschichte, wonach der Beschuldigte den Autoschlüssel bei sich hatte, obwohl ein Unbekannter das Auto beim

## E. 16

J.\_\_\_\_\_platz abgestellt haben soll, in sich nicht aufgeht. Im Übrigen wäre es naheliegender gewesen, wenn der Beschuldigte diesen angeblichen Unbekannten gefragt hätte, wo er das Auto abgestellt habe, nachdem er es mit O.\_\_\_\_\_ nicht finden konnte, was aber nicht der Fall war. Alleine die Tatsache, dass das Fahrzeug durch die Polizei und nicht durch den Beschuldigten aufgefunden wurde, lässt demzufolge nicht darauf schliessen, dass eine Drittperson den Wagen gelenkt haben muss. Vielmehr gibt es verschiedene Erklärungen dafür, weshalb dies der Fall gewesen sein könnte. Nicht glaubhaft ist sodann das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er mit seinem Kollegen mit dem Taxi an die I.\_\_\_\_\_strasse gefahren sei und dort nach dem Auto gesucht habe. Hätte der Kollege das Auto in dieser Nacht von der I.\_\_\_\_\_strasse zum J.\_\_\_\_\_platz umparkiert, hätten sie es nicht an der I.\_\_\_\_\_strasse gesucht. Nur am Rande sei diesbezüglich noch erwähnt, dass es dem Aussageverhalten des Beschuldigten entspricht, Drittpersonen als angebliche Täterschaft vorzuschieben. So wurde der Beschuldigte bereits mehrfach wegen falscher Anschuldigungen verurteilt (pag. 99). Er gab damals bspw. an, ein «Z.\_\_\_\_\_» hätte den Raub, der ihm vorgeworfen wurde, begangen oder ein «AA.\_\_\_\_\_» habe das Fahrzeug falsch parkiert (Urteil des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020, E. 3.5.6 [pag. 99], sowie Ziff. III.1 Lemma 11 und 12 des Dispositivs [pag. 105]). Insofern erstaunt es auch vor diesem Hintergrund nicht, dass der Beschuldigte vorliegend wiederum eine Drittperson erfunden hat, welche für sein Fehlverhalten geradestehen sollte.

12. Gesamtwürdigung und erstellter Sachverhalt Die Situation im Innenraum des aufgefundenen Personenwagens Toyota Aygo, \_\_\_\_\_ führt die Kammer zum Schluss, dass sich lediglich eine Person im Fahrzeug befunden hat, zumal der Beifahrersitz sehr weit nach vorne geschoben und, genau wie der Fussraum, derart belegt war, dass dort keine Person sitzen konnte. Das aufgefundene Duplikat des Führerausweises des Beschuldigten sowie die auf seinen Namen lautenden Rechnungen auf dem Beifahrersitz und sein Rucksack im Fussraum des Beifahrersitzes deuten auf den Beschuldigten als (alleinigen) Fahrzeugführer hin. Das Vorbringen des Beschuldigten wonach nicht er, sondern sein Kollege, welcher angeblich von der Polizei gesucht werde, gefahren sei, lässt sich weder mit den objektiven Beweismitteln in Übereinstimmung bringen, noch erachtet die Kammer diesbezüglich widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten als glaubhaft. Dass nicht der Beschuldigte, sondern die Polizei das Fahrzeug aufgefunden hat, führt nicht zwingend zum Schluss, dass ein Dritter das Fahrzeug gelenkt haben muss. Die Kammer erachtet vielmehr das mit den objektiven Beweismitteln in Übereinstimmung zu bringende Geständnis des Beschuldigten gegenüber der Polizei am Telefon von Sonntag, 27. August 2023, wonach er mit dem Fahrzeug nach D.\_\_\_\_\_ gefahren sei und damit einen Fehler begangen habe, als der Wahrheit entsprechend. Dies stimmt insoweit auch mit den Erstaussagen von O.\_\_\_\_\_ überein, wonach sich derjenige, der das Fahrzeug benutzt habe, noch melden werde

## **E. 17**

und sich daraufhin der Beschuldigte gegenüber der Polizei als Fahrzeuglenker zu erkennen gab. Insgesamt erachtet die Kammer den angeklagten Sachverhalt damit wie folgt als erstellt: Der Beschuldigte bemächtigte sich in der Nacht vom 24./25. August 2023 in C.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, strasse, der Schlüssel des Personenwagens Toyota Aygo, \_\_\_\_\_, von L.\_\_\_\_\_, obwohl er wusste, dass weder die Halterin, seine Schwester L.\_\_\_\_\_, noch die Hauptnutzerin des Personenwagens, seine Nichte M.\_\_\_\_\_, mit der Verwendung des Fahrzeugs durch ihn einverstanden waren. Er lenkte dieses Fahrzeug in der Folge auf der Strecke von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ sowie in D.\_\_\_\_\_ von der I.\_\_\_\_\_ strasse zum J.\_\_\_\_\_ platz, obwohl ihm der Führerausweis am 23. März 2023 entzogen worden war und er dem- nach den Personenwagen nicht lenken durfte, wovon er wusste. III. Rechtliche Würdigung 13. Führen eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis

## **E. 18**

14. Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch

### **E. 19.1**

Tatkomponenten

#### **E. 19.1.1**

Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden) Gemäss den Richtlinien zur Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS; nachfolgend VBRS- Richtlinien) sind für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand ab einer Blutalkoholkonzentration von 2.0 Gewichtspro mille 125 Strafeinheiten als Referenzstrafe vorgese hen. Betreffend die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts und der Verwerflichkeit des Handelns ist zusammen mit der Vorinstanz (pag. 303, S. 32 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht nur unter Alkoholeinfluss (Blutalkoholkonzentration von mind. 2.09 Gewichts- promille), sondern zusätzlich auch noch unter Drogeneinfluss (Kokain; 41 µg/L) ge- fahren ist. Er überschritt den ASTRA-Grenzwert damit nicht nur mit der Alkoholinto- xikation, sondern ebenfalls betreffend die Drogenmenge (ASTRA-Grenzwert Kokain gem. Art. 34 Bst. c ASTRA-Verordnung: 15 µg/L) massiv, womit er das betroffene Rechtsgut der Verkehrssicherheit massgeblich gefährdete. Dieser Umstand ist stark verschuldens erhöhend zu gewichten. Zusätzlich erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass der Beschuldigte in diesem fahruntüchtigen Zustand eine längere Strecke von E.\_\_\_\_\_ über F.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ zurücklegte, teilweise auch über die Autobahn. Er fuhr nachts, was das

#### **E. 19.1.2**

Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden) Betreffend die Willensrichtung und die Beweggründe sowie die Vermeidung der Ge- fährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts lässt sich zusammen mit der Vorinstanz (pag. 303, S. 32 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) festhalten, dass sich der Beschuldigte vollumfänglich bewusst war, dass er unter Alkohol- und Drogeneinfluss stand und nicht mehr fahrfähig war, als er sich ans Steuer setzte. So räumte er denn auch ein, aus Dummheit gefahren zu sein. Er handelte mithin vor- sätzlich. Die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Diese Umstände wirken sich allerdings neutral auf die Strafhöhe aus. Es bleibt bei den 180 Tagen

Freiheitsstrafe.

### **E. 19.2**

Fazit Einsatzstrafe Für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand erachtet die Kammer bei einem insgesamt leichten Tatverschulden eine Einsatzstrafe von 180 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen. 20. Asperation

### **E. 20**

rechtskräftigen Schuldsprüche der Vorinstanz gemäss den Ziff. IV.1-3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Zumal die Übertretungsbusse nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen ist, bleibt es bei der Strafzumessung für die Vergehen. Folgende Delikte mit den entsprechenden Strafrahmen gilt es nachfolgend (erneut) zu beurteilen: - Führen eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis, begangen in der Nacht vom 24./25. August 2023 von C.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ sowie in D.\_\_\_\_\_, von der I.\_\_\_\_\_strasse zum J.\_\_\_\_\_platz (Art. 10 Abs. 2 und 95 Abs. 1 Bst. b SVG); Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe - Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, begangen am 24./25. August 2023 in C.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_strasse (Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG); Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe - Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand (unter Alkohol, qualifiziert, und Drogeneinfluss), begangen am 23. März 2023 auf der Strecke E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ – D.\_\_\_\_\_ (Art. 31 Abs. 2 und 2ter, 91 Abs. 2 Bst. a und b SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV); Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe Zudem ist über den Widerruf des mit Urteil des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020 für eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten und eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 60.00 gewährten bedingten Vollzugs zu befinden. 17. Strafart und schwerstes Delikt Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Bst. a) oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Bst. b). Das Gericht hat also eine Prognose über die voraussichtliche Wirkung der Strafe für das spätere Legalverhalten des Täters zu stellen. Eine Freiheitsstrafe darf nur dann ausgesprochen werden, wenn sie notwendig scheint, um künftigen Straftaten vorzubeugen (Notwendigkeitsprognose). Die positive Notwendigkeitsprognose dürfte nur bei (wiederholt) rückfälligen Tätern angenommen werden, welche bereits mit (bedingten und unbedingten) Geldstrafen erfolglos vorbestraft sind. Solche Täter haben aufgrund ihres Vorlebens oder ihrer Einstellung an den Tag gelegt, dass sie sich von Geldstrafen nicht beeindruckt lassen (MAZZUCHELLI, in: Balser Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 39a zu Art. 41 StGB; HEIMGARTNER, in: Balser Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 2a zu Art. 41 StGB). Fraglich ist, ob eine Geldstrafe aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten vollzogen werden könnte. Zumal der Beschuldigte nunmehr einer Arbeitstätigkeit nachgeht, erscheint dies jedenfalls als denkbar. Der Beschuldigte ist jedoch mehrfach einschlägig vorbestraft. Er wurde in der Vergangenheit bereits zu mehreren unbedingt und teilbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafen verurteilt. Zwar liegen die Vorstrafen bereits etwas länger zurück, dennoch wurde er erst im Jahr 2020 zu

### **E. 20.1**

Führen eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis (Art. 10 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG) Das zu schützende Rechtsgut liegt zum einen in der Verkehrssicherheit

bzw. ge- nauer im Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer vor einer abstrakten Gefahr. Zum anderen wird der Gehorsam gegenüber amtlichen Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt (BUSSMANN, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N 4 f. zu Art. 95 SVG). In den VBRS-Richtlinien ist für das Führen eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis eine Strafe ab 18 Strafeinheiten sowie eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 600.00 vorgesehen (VBRS-Richtlinien, Ziff. 2.4., S. 10). Vorliegend ist strafehöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eine längere Strecke von C.\_\_\_\_\_ bis zur I.\_\_\_\_\_strasse und eine zweite deutlich kürzere Strecke von der I.\_\_\_\_\_strasse zum J.\_\_\_\_\_platz zurücklegte. Der Beschuldigte wusste um den Umstand, dass ihm der Führerausweis entzogen worden war, trat die entsprechenden Fahrten aber trotzdem an, womit er direktvorsätzlich handelte. Die Fahrten wären ausserdem ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Dies alles hat aber als tatbestandsimmanent zu gelten und ist daher neutral zu gewichten. Für den Fall einer Kontrolle legte der Beschuldigte ein Duplikat seines Führerausweises im Auto bereit, mit welchem er sich ausweisen wollte, was auf eine erhöhte kriminelle Energie schliessen lässt.

### **E. 20.2**

Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG) Art. 94 SVG schützt die Verfügungsmacht über Fahrzeuge, stellt mithin ein Eigentumsdelikt dar (FIOLKA, a.a.O., N 6 zu Art. 94 SVG). Gemäss den VBRS-Richtlinien sind für die Entwendung eines Motorfahrzeugs als Fahrzeugführer 12 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 200.00 vorgesehen (vgl. VBRS-Richtlinien, Ziff. VI. 1., S. 19). Der Beschuldigte entwendete einmalig das Fahrzeug seiner Schwester und machte damit eine Fahrt von C.\_\_\_\_\_ zur I.\_\_\_\_\_strasse und danach zum J.\_\_\_\_\_platz. Die zurückgelegte Strecke ist als lang zu bezeichnen. Zudem wurde das Fahrzeug für mehrere Tage entwendet und es wurde mehrere Kilometer weit entfernt auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz stehen gelassen. Die Nichte hätte das Fahrzeug sodann am Montag wieder benötigt (pag. 47, Z. 23 f.), womit das Verschulden insgesamt etwas höher wiegt als im Referenzsachverhalt. Dennoch ist das Verschulden insgesamt betrachtet noch immer im leichten Bereich anzusiedeln. Die Kammer erachtet eine hypothetische Strafe von 15 Tagen Freiheitsstrafe für das Entwenden des Fahrzeugs zum Gebrauch als angemessen. Diese Strafe wird mit 2/3, ausmachend 10 Tage Freiheitsstrafe, an die bisher ausgefallene Strafe asperiert, was eine asperierte Tatkomponentenstrafe von 210 Tagen, ausmachend 7 Monate Freiheitsstrafe, ergibt. 21. Täterkomponenten

### **E. 21**

einer 33-monatigen, teilbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe verurteilt. Nicht einmal das Absitzen der einjährigen Haftstrafe, aus welcher er im Herbst 2022 entlassen wurde, hielt ihn davon ab, rund ein halbes Jahr später weiter zu delinquieren. Zudem delinquierte er auch während dem laufenden Verfahren weiter, was die neuen Verurteilungen im Strafregisterauszug eindrücklich aufzeigen. Das Ausfällen einer Gesamtfreiheitsstrafe erscheint vor diesem Hintergrund als notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Die Obergrenze der Strafrahmen für sämtliche zu beurteilende Delikte liegt bei drei Jahren Freiheitsstrafe. Aussergewöhnliche Umstände, aufgrund derer der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre, sind keine ersichtlich (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die Kammer erachtet bei identischen Strafrahmen die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand als das schwerste Delikt. Dies, weil der Beschuldigte sowohl unter Alkohol als auch unter

Drogeneinfluss fuhr. Für dieses Vergehen ist nachfolgend die Einsatz- strafe festzulegen und die hypothetischen Strafen für die weiteren Delikte zu aspe- rieren. 18. Keine Zusatzstrafenbildung Aufgrund der unterschiedlichen Strafarten (Freiheitsstrafe vs. Geldstrafe/Busse) hat die Kammer keine Zusatzstrafe zu den neu ergangenen Urteilen vom 19. Septem- ber 2024 der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg und vom 18. März 2025 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zu bilden. 19. Einsatzstrafe für das Fahren in fahrunfähigem Zustand

### **E. 21.1**

Vorleben und persönliche Verhältnisse Der Beschuldigte ist wie erwähnt bereits mehrfach vorbestraft. Der aktuelle Strafre- gisterauszug weist folgende Vorstrafen auf (pag. 354 ff.): - Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 10. Oktober 2013: Über- tretung BetmG, einfacher Diebstahl; - Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 24. Januar 2014: Hin- derung einer Amtshandlung, Übertretung des BetmG, in Umlaufsetzen falschen Geldes; - Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 18. April 2019: Hinderung ei- ner Amtshandlung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Übertre- tung des BetmG, Beschimpfung; - Urteil des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020: Falsche Anschuldi- gung, mehrfach begangen, Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, mehrfach begangen, Betrug, Über- tretung des BetmG, Fahren eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand, Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, Fahren eines Motorfahr-

### **E. 21.2**

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren anständig verhalten. Zudem war er in Bezug auf den Vorwurf des Fahrens in fahrunfähigem Zustand geständig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird für einen Geständnisrabatt auf- richtige Reue verlangt. Diese wird nur bejaht, wenn ein besonderes, freiwilliges und uneigennütziges Verhalten vorliegt, durch das der Täter den greifbaren Beweis sei- ner Reue erbringt, bei dem er Einschränkungen auf sich nimmt und alles daransetzt, das geschehene Unrecht wieder gutzumachen. Ein Geständnis kann dann zuguns- ten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Un- recht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleich- tert oder ist die beschuldigte Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage geständig geworden, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteil des Bundes- gerichts 6B\_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 m.w.H.). Im vorliegenden Fall wurde der Beschuldigte bezüglich der Tat vom 23. März 2023 anlässlich einer Polizeikontrolle in flagranti erwischt und es liegen objektive Beweis- mittel vor, die belegen, dass er unter Alkohol- und Drogeneinfluss gefahren ist. Bei dieser Ausgangslage kann dem Beschuldigten kein Geständnisrabatt gewährt wer- den. Die Tat vom 24./25. August 2023 hat der Beschuldigte nach anfänglichem Geständ- nis konsequent bestritten. Vor diesem Hintergrund ist auch diesbezüglich kein Ge- ständnisrabatt angezeigt. In der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz bekräftigte der Beschuldigte wiederholt, dass ihm alles leidtue. Auch anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung beteuerte der Beschuldigte seine Reue und Einsicht, was ihm aufgrund der Vorgeschichte, wo- nach er trotz mehrfacher Versprechen, er werde sich bessern, immer wieder erneut delinquierte, schlicht nicht geglaubt werden kann. So delinquierte der Beschuldigte

### **E. 21.3**

Strafempfindlichkeit Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_774/2020 vom 28. Juli 2021 E. 3.3.4; 6B\_1027/2019 vom 11. Mai 2020 E. 2.3.2). Solche aussergewöhnliche Umstände sind vorliegend nicht gegeben, weshalb die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten als neutral zu werten ist.

### **E. 21.4**

Fazit zu den Täterkomponenten Die zahlreichen Vorstrafen und das Nachtatverhalten sind insgesamt im Umfang von drei Monaten Freiheitsstrafe strafehöhend zu berücksichtigen. Dies führt zu einer tat- und täterangemessenen Strafe von insgesamt 10 Monaten Freiheitsstrafe. 22. Vollzug, Widerruf und Gesamtstrafenbildung

### **E. 22**

abstrakte Risiko für die Verkehrsteilnehmenden zusätzlich erhöht hat. Er hatte gemäss Polizei einen auffälligen Fahrstil und fuhr darüber hinaus auch noch zu schnell. Er gefährdete damit die Verkehrssicherheit noch zusätzlich. Es ist nur dem Zufall zu verdanken, dass nichts Gravierendes passiert ist. Angesichts des weiten Strafrahmens ist das Verschulden noch als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet eine Strafe von 180 Tagen Freiheitsstrafe als für das objektive Tatverschulden angemessen.

### **E. 22.1**

Rechtliche Grundlagen

#### **E. 22.1.1**

Bedingter und unbedingter Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat also eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Für die Gewährung des bedingten Vollzugs genügt, dass keine Befürchtung besteht, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren (BGE 134 IV 97 E. 6.3.4.2). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des

#### **E. 22.1.2**

Widerruf und Gesamtstrafe Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Die Gesamtstrafenbildung setzt voraus, dass die widerrufenen und die neue Strafe gleichartig sind. Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist die neue Strafe als «Einsatzstrafe» in sinngemässer Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 StGB) durch die widerrufenen Strafe zu erhöhen (BGE 145 IV

146 E. 2). Ist hingegen nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im damaligen Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 StGB). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB).

### **E. 22.2**

Beurteilung der Kammer Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020 zu einer teilbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 33 Monaten bei einem bedingten Anteil von 21 Monaten sowie einer bedingten Geldstrafe von 10 Tages- sätzen zu CHF 60.00 mit einer Probezeit von 4 Jahren verurteilt, womit die Voraus-

### **E. 23**

Insgesamt erachtet die Kammer für das Führen eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis eine hypothetische Strafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe als dem noch als leicht einzustufenden Verschulden des Beschuldigten angemessen. Die Strafe ist mit 2/3, ausmachend 20 Tage Freiheitsstrafe, an die Einsatzstrafe zu as- perieren.

### **E. 23.1**

Erstinstanzliches Verfahren Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO; ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung). Der Beschuldigte hat aufgrund der nunmehr vollumfänglichen Verurteilung die ge- samten erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 9'815.50, zu tragen.

### **E. 23.2**

Oberinstanzliches Verfahren Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die oberinstanzlichen Kosten für das Berufungsverfahren werden in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 3'500.00 bestimmt und zufolge vollumfänglichen Unterliegens dem Beschul- digten zur Bezahlung auferlegt. 24. Amtliche Entschädigung

### **E. 24**

Massnahmen, welche aber teilweise dasselbe betreffen. Seit dem Jahr 2004 kam es zu zehn Entzügen, wobei der Beschuldigte die Widerhandlung oftmals kurz nach Rückerhalt des Ausweises beging. Überdies erhielt er auch einmal eine Verwarnung wegen Angetrunkenheit (leichter Fall). Zusammen mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte wiederholt und mehrfach einschlägig strafbar gemacht hat und auch bereits zahlreiche admi- nistrative Massnahmen gegen ihn ausgesprochen werden mussten. Der Beschuldigte zeigte sich von den bisher ausgesprochenen und verbüsstes Frei- heitsstrafen sowie auch von sämtlichen Administrativmassnahmen völlig unbeein- druckt. Er delinquierte quer durch die schweizerische Rechtsordnung und offenbarte damit eine enorme Gleichgültigkeit gegenüber dem Straf- und Vollzugssystem der Schweiz. Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nach wie vor ledig resp. geschieden ist und keine leiblichen Kinder hat (pag. 74, Z. 282 f.). Er trainiere

regelmässig im Fitness und gehe jeden Sonntag mit seinem Cousin ins Hallenbad schwimmen (pag. 237, Z. 33 f.). Gemäss den Angaben zur Person in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. November 2024 arbeitete der Beschuldigte bis am 4. Juli 2024 temporär bei der AB. \_\_\_\_\_ in AC. \_\_\_\_\_ als Heizungsinstallateur. Dann habe er gemäss eigenen Angaben auf der Baustelle ein «Blackout» [gemeint Burnout] gehabt. Es habe sich herausgestellt, dass es wegen der Vorbelastung aus der Kindheit sei. Er sei traumatisiert. Er gehe regelmässig zum Psychiater und sei beim RAV gemeldet. Er sei bis Ende Jahr [2024] krankgeschrieben. Wenn es gut komme, werde er auf seinem Beruf weiterarbeiten (pag. 236, Z. 29 ff.). Pro Monat würde er 80 % des Lohnes, ca. CHF 3'670.00 erhalten. Wegen Pfändungen erhält er aber nur CHF 2'670.00 pro Monat (pag. 237, Z. 6 f.). Gemäss eigenen Angaben sei der Beschuldigte verschuldet. Er sei aber am Abbezahlen und habe den Schuldenberg von anfänglich über CHF 50'000.00 auf CHF 18'000.00 abgebaut (pag. 237, Z. 17 ff.). Dem Leumundsbericht vom 16. Oktober 2025 ist zu den aktuellen persönlichen Verhältnissen zu entnehmen, dass der Beschuldigte seit dem 1. Juli 2025 bei der G. \_\_\_\_\_ GmbH in AD. \_\_\_\_\_ als Heizungsmonteur arbeite (pag. 373). Sein monatliches Bruttoeinkommen betrage CHF 4'500.00. Entgegen seiner Beteuerungen vor der Vorinstanz, er sei daran, seinen Schuldenberg abzubauen, sind diese in

#### **E. 24.1**

Allgemeines Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch präxigemäss separat ausgewiesen. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 24.2**

Erstinstanzliches Verfahren Die Kostennote von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ wurde durch die Vorinstanz leicht gekürzt, was nicht zu beanstanden ist. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'412.30. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung aufgrund seines Unterliegens vollumfänglich zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 24.3**

Oberinstanzliches Verfahren Oberinstanzlich machte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ gestützt auf die Honorarnote vom

#### **E. 25**

der Zwischenzeit auf ca. CHF 80'000.00 gestiegen. Beim Betreibungsamt des Senesebezirks würden derzeit Betreibungen und Pfändungen in der Höhe von ca. CHF 39'300.00 laufen. Dazu kämen Verlustscheine in der Höhe von ca. CHF 63'700.00 (pag. 374). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte wiederum an, dass er seine Rechnungen jetzt korrekt abzahle. Er habe nicht so viel Lohn, denn sie seien eine kleine Firma und er sei angewiesen auf einen Chauffeur. Der Chef habe zusätzlich jemanden

angestellt wegen ihm, damit er einen Fahrer habe. Wenn er den Führerausweis wieder habe, werde der Lohn steigen (pag. 384, Z. 9 ff.). Die aktuellen persönlichen Verhältnisse erscheinen der Kammer als nicht derart aussergewöhnlich, als dass sich diese auf die Strafhöhe auswirken würden. Demgegenüber führen die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen und die damit verbundene Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung – welche im Übrigen auch durch die Vielzahl an wirkungslos gebliebenen Administrativmassnahmen untermauert wird – zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe um zwei Monate.

#### **E. 26**

seit der vorinstanzlichen Verhandlung erneut mehrfach. Gegen ihn ergingen in der Zwischenzeit die folgenden Urteile: - Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 19. September 2024: Eschleichen einer Leistung; - Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 18. März 2025: Einfacher Diebstahl. Zwar handelt es sich dabei nicht um einschlägige Delikte, dennoch zeigt die erneute Delinquenz trotz laufendem Strafverfahren eindrücklich die nach wie vor vorhandene Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber dem schweizerischen Recht. Zumal sich die fehlende Einsicht in diesen Verurteilungen nochmals deutlich manifestierte und die vorhandene kriminelle Energie verdeutlichte, lässt sein Handeln ohne weiteres Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zu und ist insofern auch strafe erhöhend zu berücksichtigen. Das Nachtatverhalten ist insgesamt im Umfang von rund einem Monat Freiheitsstrafe strafe erhöhend zu berücksichtigen.

#### **E. 27**

Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt der Entscheidung miteinzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. Während aber früher eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Darunter sind solche Umstände zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Bei Art. 42 Abs. 2 StGB gilt demnach die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters. Die Vorschrift von Art. 42 Abs. 2 StGB stellt klar, dass der Rückfall für sich genommen den

bedingten Strafvollzug nicht auszuschliessen vermag (BGE 134 IV 1 E. 4.2.3).

#### **E. 28**

Die neu begangene Straftat muss dabei eine gewisse Mindestschwere aufweisen, nämlich mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht sein. Allerdings führt ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 StGB nur erfolgen, wenn «deshalb», also wegen der Begehung des neuen Delikts, zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Für den Widerrufsverzicht wird nicht mehr eine günstige Prognose, sondern das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt. Mit anderen Worten ist eine bedingte Strafe oder der bedingte Teil einer Strafe nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Auch die Prüfung der Bewährungsaussichten ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter und die Aussichten der Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 134 IV 140 E. 4.2 ff.). Die Frage des Widerrufs kann nicht getrennt von der Frage des Aufschubs des Vollzuges behandelt werden. Ist über den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früheren Strafe und über die Gewährung des (teil-)bedingten Vollzuges für die neu ausgesprochene Strafe zu befinden, ist nämlich im Rahmen der Gesamtwürdigung eine Beurteilung in Varianten vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2; 134 IV 140 E. 4.5). Bestehen insbesondere aufgrund von Vorstrafen erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters bzw. wäre isoliert betrachtet grundsätzlich von einer Schlechtprognose auszugehen, ist zu prüfen, ob ein (teilweiser) Vollzug einer der Strafen eine genügende Warnwirkung erzielt, um den Täter von weiteren Delikten abzuhalten und seine Legalprognose hinsichtlich der anderen Strafe oder eines Teils der gleichen Strafe zu verbessern. Der unbedingte Vollzug der (ganzen) neuen Strafe und der Widerruf der früheren Strafe werden regelmässig nur anzuordnen sein, wenn das Gericht in einer Gesamtwürdigung aller relevanten Prognosekriterien zum Schluss gelangt, dass auch der (teilweise) Vollzug einer der Strafen die schlechte Legalprognose nicht zu verbessern vermag (Urteil des Bundesgerichts 6B\_962/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.4.2).

#### **E. 29**

setzungen für die Anwendung von Art. 42 Abs. 2 StGB erfüllt sind. Für den Aufschub der Strafe müssen somit besonders günstige Umstände vorliegen. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (pag. 309, S. 38 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), wurde dem Beschuldigten bereits mit Urteil des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020 unter Verweis auf eine «letzte Chance» der teilbedingte Vollzug gewährt (Urteil des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020, E. 5.3 [pag. 101 f.]). Diese letzte Chance hat der Beschuldigte offensichtlich nicht genutzt und sich seither noch diverse weitere Male strafbar gemacht. Er hat das in ihn gesetzte Vorschussvertrauen zweifelsohne missbraucht.

Die erneute und teilweise einschlägige Delinquenz von Februar bis August 2023 (vorliegendes Urteil) sowie von März bis April 2024 (Urteile 5 und 6 gemäss Strafregisterauszug) zeigen, dass der Beschuldigte nicht die erforderliche Rechtstreue aufbringt, um selbst nach Verbüsung einer Gefängnisstrafe und unter der Androhung einer weiteren empfindlichen Freiheitsstrafe die geltenden Regeln einzuhalten. Von einer Besserung der Bewährungsaussichten kann keine Rede sein. Auch wenn der Beschuldigte vor oberer Instanz wiederum verspricht, sein Leben geändert zu haben, liegen nach wie vor keine besonders günstigen Umstände vor, die sich positiv auf die Legalprognose auswirken würden. Die Lebenssituation des Beschuldigten ist zurzeit alles andere als stabil. Zwar ist er inzwischen wieder verlobt, seine Partnerin lebt allerdings im Ausland und es ist unklar, wie sich die Familienpläne weiter entwickeln werden. Auch ist unklar, ob die Verlobte zum Beschuldigten in die Schweiz kommen würde. Weitere soziale Bindungen im nahen Umfeld des Beschuldigten sind kaum vorhanden. Die Wohnung der Familie seiner Schwester, bei welcher er im Tatzeitpunkt wohnte und welche durch die Entwendung des Fahrzeugs geschädigt wurde, hat er inzwischen verlassen. Ein Bruder scheint noch in der Schweiz zu sein, dieser trinke allerdings auch selber Alkohol (pag. 244, Z. 24 f.). In der Schweiz scheint der Beschuldigte über keine weiteren Familienangehörige zu verfügen, nachdem der Vater und ein weiterer Bruder verstorben sind (pag. 60) und die Mutter in der Türkei lebt und suizidgefährdet sei (pag. 239, Z. 22 ff.). Von einem stabilen sozialen Umfeld kann damit keine Rede sein. Zudem haben sich seine Schulden trotz Arbeitstätigkeit seit der erstinstanzlichen Verhandlung nochmals deutlich erhöht. Zudem ist er nach seinem Burnout und trotz beendeter psychiatrischer Behandlung nach wie vor psychisch labil und nimmt nach wie vor ein Antidepressivum ein (pag. 382 f., Z. 32 ff.). Was den Alkohol- und Drogenkonsum betrifft, gab der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung zwar an, dass er aktuell drogen- und alkoholfrei lebe und am 12. Dezember 2025 eine Haaranalyse machen müsse (pag. 382, Z. 30 f.). Die aktuelle Enthaltbarkeit von Alkohol und Drogen beim Beschuldigten ist nach Ansicht der Kammer im Wesentlichen der beabsichtigten Wiedererlangung des Führerausweises verdankt. Wie sich das Verlangen nach Alkohol und Drogen nach der durchgeführten Haaranalyse beim Beschuldigten entwickeln wird, bleibt offen. Festzuhalten ist diesbezüglich, dass der Beschuldigte trotz der Beteuerung anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung, dass er keinen Alkohol mehr trinke (pag. 240, Z. 1 ff.), auch nach dem vorinstanzlichen Urteil ein Konsumverhalten an den Tag legte, welches keine positive Prognose zulässt: So gab der Beschuldigte selber an, vor der Begehung des Diebstahls vom 6. April 2024 Bier getrunken zu haben (pag. 384, Z. 33 ff.) und das Portemonnaie zwecks Einkaufs von

### **E. 30**

Bier entwendet zu haben (pag. 384, Z. 29 f.). Die Suchtgefahr scheint damit weiterhin zu bestehen. Dass der Beschuldigte heute arbeitet, kann ihm in Bezug auf die Legalprognose ebenfalls nicht zugutegehalten werden, zumal er bereits im Tatzeitpunkt als Heizungsmonteur bei der AE. \_\_\_\_\_ AG in E. \_\_\_\_\_ gearbeitet hat (pag. 60, Z. 35) und ihn sein damaliger Job auch nicht von der weiteren Delinquenz abhalten konnte. Der gute Wille allein, welchen der Beschuldigte auch vor der oberen Instanz wiederholt beteuert, indem er verspricht, sich nun wirklich gebessert zu haben und sich in Zukunft korrekt zu verhalten (pag. 385, Z. 39 ff.; pag. 392), hat offensichtlich bereits früher nicht ausgereicht. Nachdem seit dem vorinstanzlichen Urteil noch zwei neue Verurteilungen dazu gekommen sind, anlässlich welcher auf einen Widerruf verzichtet bzw. die Probezeit um ein Jahr verlängert wurde, ist die wiederholte Gewährung einer weiteren letzten Chance

nicht mehr denkbar. Das erneute mehrfache Delinquieren während hängigen Verfahrens zeigt, dass der Beschuldigte nicht auf so gutem Weg ist, wie er vorgibt, zu sein. Dem Beschuldigten ist insgesamt eine Schlechtprognose zu attestieren. Die neu auszusprechende Strafe ist damit unbedingt auszufällen. Zudem ist vorliegend in Gesamtwürdigung aller relevanten Prognosekriterien nicht davon auszugehen, dass der unbedingte Vollzug der zehnmonatigen Freiheitsstrafe eine genügende Warnwirkung auf den Beschuldigten erzielen wird, um ihn von weiteren Delikten abzuhalten, zumal dies in der Vergangenheit selbst eine einjährige Gefängnisstrafe nicht erreichen konnte. Aufgrund dessen ist neben dem unbedingten Vollzug der neuen Strafe auch der Widerruf anzuordnen. Der bedingt gewährte Strafvollzug aus dem Urteil des Strafappellationshofs Freiburg vom 9. Juli 2020 ist deshalb zu widerrufen und die ausgefallte Gesamtstrafe ist unbedingt zu vollziehen. In Anwendung der hiervor zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 145 IV 146 E. 2) ist die neue Strafe als «Einsatzstrafe», ausmachend 10 Monate Freiheitsstrafe, in sinngemässer Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 StGB) durch die widerrufenen Strafe zu erhöhen. Zumal einerseits das Urteil mit der zu widerrufenen Strafe bereits längere Zeit zurückliegt und der Beschuldigte andererseits bei beiden Strafen bereits von einem Strafrabatt aufgrund der Zusatzstrafenbildung profitieren konnte, erachtet die Kammer eine Asperation von 16 Monaten (der zu vollziehenden 21 Monaten) Freiheitsstrafe als angemessen. Damit ergibt sich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 26 Monaten, welche unbedingt zu vollziehen ist. Schliesslich ist auch der mit Urteil des Strafappellationshofes des Kantons Freiburg vom 9. Juli 2020 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend CHF 600.00, gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen und die Strafe ist zu vollziehen.

### **E. 31**

Oktober 2025 einen Aufwand von 20 Stunden zu CHF 200.00, Auslagen von CHF 77.00 sowie die Mehrwertsteuer von CHF 330.25 geltend, was eine beantragte amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 4'407.25 ergibt (pag. 409 ff.).

### **E. 32**

Zumal die Berufungsverhandlung nur knapp 2 anstelle der geltend gemachten 6 Stunden gedauert hat (08:30-10:15 Uhr; pag. 392), werden vom geltend gemachten Honorar 4 Stunden in Abzug gebracht. Darüber hinaus erachtet die Kammer den geltend gemachten Aufwand für die 30 Korrespondenzen, welche mit 20 Minuten für jedes Schreiben und mit 10 Minuten für jede Kopie veranschlagt wurden (insgesamt rund 6.5 Stunden), als deutlich zu hoch. Es handelt sich dabei vorwiegend um Orientierungskopien an die Klientschaft, welche vom Sekretariatsaufwand umfasst werden. Für sämtliche aufgeführten Korrespondenzen erachtet die Kammer einen Aufwand von 3 Stunden als angemessen. Insgesamt erfolgt damit ein Abzug von total 7,5 Stunden. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ ist folglich ein Aufwand von 12,5 Stunden zu CHF 200.00 (zzgl. Auslagen und MWST), ausmachend total CHF 2'785.75, zu entschädigen.

### **E. 33**

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 14. November 2024 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als 1. A.\_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde

### **E. 34**

2. der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, begangen in der Nacht vom 24./25. August 2023 in C.\_\_\_\_\_. III. 1. Der A.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Strafpappellationshofes des Kantons Freiburg vom 9. Juli 2020 für eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Die Strafe ist im Sinne einer Gesamtstrafe (siehe nachfolgend Ziff. IV) zu vollziehen. 2. Der A.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Strafpappellationshofes des Kantons Freiburg vom 9. Juli 2020 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 60.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen. IV. A.\_\_\_\_\_ wird gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. I.1 hiervor so- wie gestützt auf die zusätzlichen Schuldsprüche gemäss Ziff. II hiervor in Anwendung der Artikel 40, 47, 49 Abs. 1 StGB; Art. 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 2ter, 91 Abs. 2 Bst. a und b, 94 Abs. 1 Bst. a, 95 Abs. 1 Bst. b SVG Art. 2 Abs. 1 VRV Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO sowie unter Einbezug der nunmehr zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 21 Monaten gemäss Ziff. III.1 hiervor im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten. 2. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 9'815.50. 3. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 3'500.00. V. 1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023 Stunden Satz amtliche Entschädigung 3.50 200.00 CHF 700.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 700.00 CHF 53.90 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 753.90

#### **E. 35**

Leistungen ab 1.1.2024 Stunden Satz amtliche Entschädigung 25.45 200.00 CHF 5'090.00 CHF 144.40 Mehrwertsteuer 8.1% auf CHF 5'234.40 CHF 424.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 5'658.40 Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'412.30. A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'412.30 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Leistungen ab 1.1.2024 Stunden Satz amtliche Entschädigung 12.50 200.00 CHF 2'500.00 CHF 77.00 Mehrwertsteuer 8.1% auf CHF 2'577.00 CHF 208.75 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 2'785.75 Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'785.75. A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'785.75 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). VI. Weiter wird verfügt: Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Migrationsdienst des Kantons Freiburg (Dispositiv vorab zur Information, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

**E. 36**

- dem Strafappellationshof des Kantons Freiburg (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) Bern, 31. Oktober 2025 (Ausfertigung: 5. Januar 2026) Im Namen der 1. Strafkammer Die Präsidentin: Oberrichterin Weingart Die Gerichtsschreiberin: Walthard Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.